

M E R K B L A T T

Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff

Grundsatzanforderungen:

Die vom Gesetzgeber festgelegten Anforderungen sind Mindestanforderungen. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer, einschließlich des Grundwassers, nicht zu besorgen ist. Grundlegende Regelungen treffen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (§§ 62 und 63) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Mögliche Erleichterungen sind wegen des geringeren Gefahrenpotentials nur für Eigenverbrauchstankstellen z. B. in der Landwirtschaft vorgesehen. Eigenverbrauchstankstellen sind als Tankstellen mit einem Jahresdurchsatz von max. 100 m³ beschrieben (siehe § 2 Abs. 12 AwSV i. V. m. Technische Regel wassergefährdender Stoffe [TRwS 781]). Zudem sind diese Tankstellen nur vom Betreiber und von den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen zu bedienen. Die konkreten wasserrechtlichen/materiellen Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen [gewerblich/landwirtschaftlich] wie auch für öffentliche Tankstellen ergeben sich ebenfalls aus der TRwS 781: Tankstellen für Kraftfahrzeuge.

1. Lagerbehälter für Dieselkraftstoff

1.1 Allgemeines

Dieseldkraftstoff (DK) darf nur in dichten und gegen DK beständigen Behältern mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis¹ gelagert werden.

1.2 Sicherheitseinrichtungen

Auffangvorrichtung:

Einwandige Lagerbehälter sind in einer gegen DK beständigen und dichten Auffangvorrichtung ohne Ablauf aufzustellen. Es muss mindestens das Volumen des größten Lagerbehälters aufgenommen werden können. Bei doppelwandigen Behältern ist eine Auffangvorrichtung nicht erforderlich.

Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig!

Für Auffangvorrichtungen aus Stahl oder Kunststoff muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis¹ vorliegen.

Auffangvorrichtungen aus Mauerwerk oder Beton müssen mit einem Beschichtungssystem mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis¹ versehen sein.

Leckanzeige:

Doppelwandige Behälter sind mit einem bauaufsichtlich zugelassenen¹ Leckanzeigegerät auszurüsten.

Überfüllsicherung:

Lagerbehälter dürfen aus Straßentankwagen, Aufsetztanks und ortsbeweglichen Tanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

Anfahrerschutz:

Die Lagerbehälter sind durch geeignete Maßnahmen gegen mechanische Beschädigungen – z. B. durch Anfahren – zu schützen. Ein bewährter Anfahrerschutz ist z. B. die Absicherung des Lagerbehälters und der Abgabeeinrichtung mit „Leitplanken“.

2. Betankung von Fahrzeugen

Die Entnahme von DK muss bei Lagerbehältern **über 1.000 l** mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole³ erfolgen.

Bei Lagerbehältern **bis einschließlich 1.000 l** sind auch von Hand betriebene Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig. Bei der Abgabe mit elektrisch betriebenen Pumpen muss die Pumpe nach Beendigung des Betankungsvorganges mit einem zusätzlichen Schalter vom Netz getrennt werden (DWA-A TRwS 781).

Die Entnahme von Kraftstoff im freien Gefälle ist unabhängig vom Behältervolumen unzulässig!

3. Abfüllplatz

Die Betankung von Fahrzeugen und das Befüllen von Lagerbehältern darf ausschließlich auf einem Abfüllplatz erfolgen. Dies gilt für Anlagen aller Gefährdungsstufen. Der Abfüllplatz muss, unabhängig vom Behältervolumen, ausreichend fest und gegen Dieseldieselkraftstoff dicht und beständig ausgeführt werden.

Dies ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Boden wie folgt ausgeführt wird:

1. Ort beton oder werkmäßig hergestellte Fertigbetonteile, Mindestbetongüte C 30/37, gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2, als FD- oder FDE-Beton gemäß DASTb- Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ oder
2. Gussasphalt entsprechend EN 13108-6, gegen die vorgesehenen Kraftstoffe flüssigkeitsundurchlässig, verformungsbeständig und befahrbar
3. In der Planungsphase ist der rechnerische Nachweis der Dichtheit der Ort betonfläche gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen“ Teil 1 Abschnitte 5.1.2 bzw. 5.1.3 zu führen. Die Bemessung gemäß dieser Richtlinie auf Trennrisse kleiner gleich 0,1 mm ist nicht zulässig. Das DAfStb-Heft 519 kann als zusätzliche Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Notwendige Fugen des Abfüllplatzes sind mit einer gegen Dieseldieselkraftstoff beständigen, dauerelastischen Fugenmasse mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis¹ abzudichten. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Abfüllplatz aus Stahl als Fertigteil mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis¹ auf eine bestehende Betonfläche zu montieren. Eine Schotterfläche oder eine Fläche mit Pflastersteinen ist für die Nutzung als Abfüllplatz nicht zulässig.

Der Wirkbereich beim Betanken der Kraftfahrzeuge entspricht in der Regel der Kreisfläche, die sich aus der Länge des Zapfschlau ches einschließlich Zapfpistole zuzüglich 1 m Sicherheitszuschlag ergibt.

Der Wirkbereich bei Befüllung der Lagerbehälter entspricht der waagerechten Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und des Einfüllstutzens am Lagerbehälter zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten (Arbeitsblatt DWA-A 781).

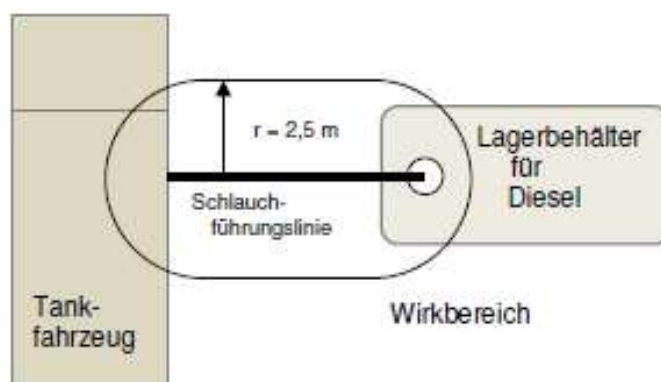


Abbildung 1: Wirkbereich bei der Befüllung des Lagerbehälters

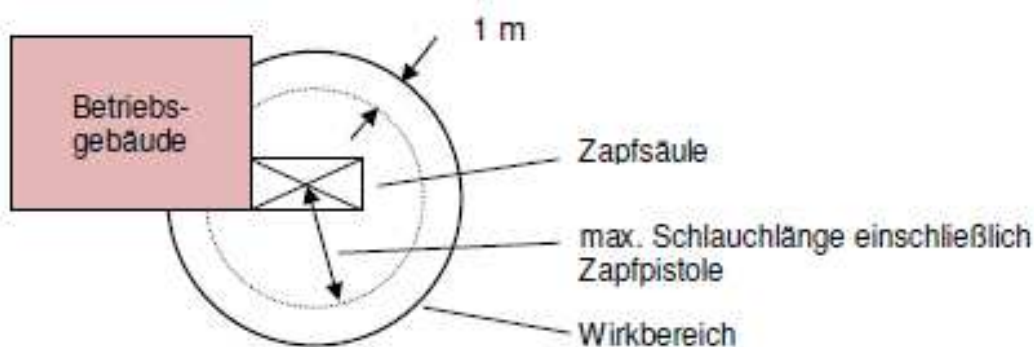


Abbildung 2: Wirkbereich bei der Betankung der Kraftfahrzeuge

3.1 Größe des Wirkbereiches

Eine Minimierung der Wirkbereiche sowohl bei der Befüllung des Lagerbehälters als auch bei der Betankung der Fahrzeuge ist dann zulässig, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

1. Die Position des Einfüllstutzens des zu betankenden Fahrzeuges befindet sich in einem Abstand a (mindestens 1 m) von der Zapfsäule entfernt. Der Wirkbereich der Abgabereinrichtung (Zapfpistole) kann auf $1\text{ m} + a$ um den Aufhängepunkt des Zapfschlauches festgelegt werden.
2. Die Position der Anschlüsse am Tankfahrzeug bei Befüllung des Lagerbehälters ist derselbe wie bei der Betankung der Fahrzeuge. Der Wirkbereich kann dann auf 2,50 m um den Füllstutzen des Lagerbehälters reduziert werden. Der Füllschlauch darf während der Befüllung nicht über den Rand des Abfüllplatzes hinausragen.
3. Die oben beschriebene Position des Stutzens ist eindeutig und dauerhaft auf dem Abfüllplatz zu kennzeichnen, und in der Anlagendokumentation ist eindeutig festzulegen, dass die Fahrzeuge nur auf dem gekennzeichneten Punkt betankt werden dürfen und der Lagerbehälter nur von hier befüllt werden darf.
4. Die Abgabereinrichtungen (Zapfsäule, Pumpe usw.) sind so aufzustellen, dass z. B. bei Undichtigkeiten auslaufender Dieseldieselkraftstoff auf den Abfüllplatz gelangt und dort zuverlässig und schnell erkannt wird.
5. Es sind ausschließlich Bauteile (Schläuche, Pumpen, Zapfpistolen usw.) zu verwenden, die für die verwendeten Kraftstoffe zugelassen sind.
6. Der Füllstutzen zur Befüllung des Lagerbehälters für Dieseldieselkraftstoff ist in den Bereich des Abfüllplatzes zu verlegen.

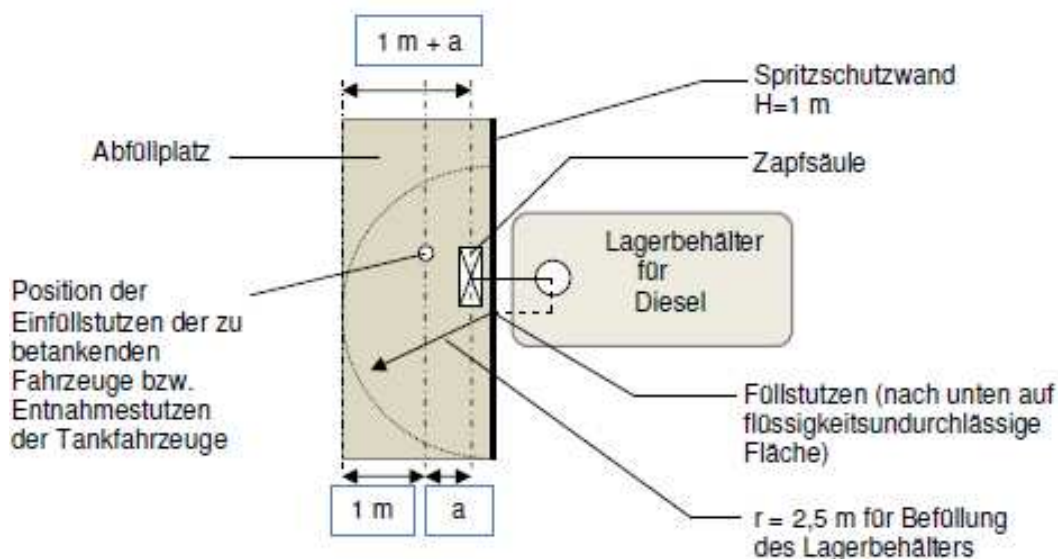


Abbildung 3: Beispiel für die Größe des Abfüllplatzes

3.2 Rückhaltevermögen

Für austretende Kraftstoffe sowohl bei der Betankung der Kraftfahrzeuge als auch bei der Befüllung des Lagerbehälters ist der Abfüllplatz mit einer dichten und beständigen sowie ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtung zu versehen.

Zur Rückhaltung kann

- der Abfüllplatz durch Herstellung einer umlaufenden Aufkantung bzw. eines entsprechenden Innengefälles genutzt werden,
- ein flüssigkeitsdichter Stapelbehälter eingebaut werden,
- das Entwässerungssystem genutzt werden.

Entsprechend § 18 Abs. 3 Nr. 2 AwSV ist ein Rückhaltevermögen vorzusehen, welches dem Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten entspricht, das beim größtmöglichen Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Das Arbeitsblatt DWA-A 785 enthält Regelungen zur näheren Bestimmung dieses Rückhaltevermögens. Dessen Ermittlung ist entsprechend zu dokumentieren, wobei die Art der Sicherheitsvorkehrungen, die Überwachung, die sich ergebende Reaktionszeit, die der entsprechenden Auslaufmenge und Auslegung der Rückhalteeinrichtung darzulegen ist.

3.3 Rückhaltung im Entwässerungssystem

Sofern der Abfüllplatz nicht überdacht ist, muss das auf dem Abfüllplatz anfallende Niederschlagswasser einer ausreichend dimensionierten Abscheideranlage zugeführt werden. Durch eine geeignete Überdachung kann der Anfall von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser verhindert werden. Für den Betrieb der Abscheideranlage ist eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für Grundstücke in den Gebieten der Städte Einbeck und Northeim werden entsprechende Genehmigungen nicht von der unteren Wasserbehörde, sondern von der zuständigen kommunalen Stelle erteilt.

Der Leichtflüssigkeitsabscheider ist nach DIN EN 858 i. V. m. DIN 1999-100 einzubauen.

3.4 Rückhaltung im Entwässerungssystem

- Der flüssigkeitsdichte Stapelbehälter ist mit einer Zulaufleitung mit dem Bodenablauf der Abfüllfläche zu verbinden. In die Zulaufleitung bzw. in den Bodenablauf ist ein flüssigkeitsdichter Verschluss der Zulaufleitung zu integrieren, der von der Abfüllfläche aus geöffnet werden kann.
- Der von der Abfüllfläche bedienbare flüssigkeitsdichte Verschluss des Stapelbehälters muss bei der Betankung und der Befüllung der Lagerbehälter geöffnet sein.

3.5 Ausführung der Entwässerungsleitungen

Die Zulaufleitungen und Verbindungen/Anschlüsse müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen Dieseldieselkraftstoffe sein. Die Ausführung als einwandige, unterirdische Rohrleitung ist zulässig, sofern die sie mittels Schweiß- oder Klebeverbindung ausgeführt wird.

Materialien z. B. PE-HD, Stahl

4. Dieseldieselkraftstoffführende Leitungen

Die verwendeten Rohrleitungen müssen gegen Dieseldieselkraftstoff beständig sein. Die Rohrleitungen (z. B. vom Lagerbehälter für DK zum Abfüllplatz) sollten oberirdisch fest verlegt und in voller Länge einsehbar/kontrollierbar sein.

Unterirdisch verlegte Rohrleitungen sind entweder doppelwandig oder einwandig in Schutzrohren oder als Saugleitung auszuführen.

5. Baugenehmigung/Brandschutz

Ob die geplante Eigenverbrauchstankstelle baugenehmigungspflichtig ist und ob brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich sind, muss bei der unteren Bauaufsichtsbehörde erfragt werden. Für Grundstücke in den Gebieten der Städte Einbeck und Northeim werden entsprechende Auskünfte von der zuständigen kommunalen Stelle erteilt.

6. Regelungen zum Betrieb

Eigenverbrauchstankstellen für DK werden in Abhängigkeit vom Lagervolumen in Gefährdungsstufen A, B, C oder D (§ 39 AwSV) eingeteilt.

gelagerte Stoffmengen [m³] oder [t]		WGK		
		1 (Biodiesel)	2 (Diesel)	3 (Benzin)
≤ 0,22 m³ oder 0, 2 t		A	A	A
> 0,22 m³ oder 0,2 t ≤ 1		A	A	B
> 1	≤ 10	A	B	C
> 10	≤ 100	A	C	D
> 100	≤ 1.000	B	D	D
> 1.000		C	D	D

Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

Außerhalb von Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten (Anhang 5 AwSV) ergeben sich daraus folgende Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers nach § 46 AwSV.

Wird die Anlage komplett oberirdisch aufgestellt, ist die gesamte Eigenverbrauchstankstelle der Gefährdungsstufe **B** vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Eine wiederkehrende Prüfpflicht nur über die Lagertankgröße besteht dann nicht, jedoch über das Kriterium der Abfüllfläche. Eine Eigenverbrauchstankstelle der Gefährdungsstufe **A** ist bei oberirdischer Aufstellung der gesamten Anlage nicht prüfpflichtig im Sinne der AwSV.

Innerhalb von Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten (Anhang 6 AwSV) und bei unterirdischer Aufstellung der Anlage gelten strengere Prüfpflichten des Betreibers.

Anzeigepflicht

Sofern eine prüfpflichtige Eigenverbrauchstankstelle errichtet oder verändert werden soll, ist dies der unteren Wasserbehörde anzuzeigen (§ 40 AwSV).

Anzeigepflicht nach § 40 AwSV

	Altöl (WGK 3)	Diesel (WGK 2)	Biodiesel (WGK 1)
Behältervolumen	> 0,22 m³	> 1,00 m³	> 100 m³
oberirdische und unterirdische Anlage	ja	ja	ja
Anlagen im Schutz- bzw. Überschwemmungsgebiet	ja	ja	ja

Eignungsfeststellung (wasserrechtliches Verfahren)

Für eine EVT der Gefährdungsstufe **A** ist keine Eignungsfeststellung erforderlich. Unabhängig davon sind der unteren Wasserbehörde auf Verlangen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Gewässerschutzanforderungen eingehalten werden.

Für eine EVT der Gefährdungsstufe **B** ist eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich, wenn für alle Anlagenteile ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis¹ vorliegt und durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die EVT insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt (§ 41 AwSV).

Katalog möglicher einzureichender Antragsunterlagen für den Bau bzw. die Genehmigung einer EVT:

- ausgefüllter Anzeigenvordruck (ANZEIGE über eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. ANTRAG auf Eignungsfeststellung)
- allgemeine Bau- und Betriebsbeschreibung
 - verantwortlicher Betreiber
 - Grundstückseigentümer
 - Angaben zum Abfüllplatz inklusive Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit
 - Art der Abfüllplatzbefestigung
 - Beschreibung der Lagerbehälter, Rohrleitungen

- Überdachung
- Beständigkeitsnachweise, Prüfbescheide bzw. Bauartzulassungen der verwendeten Abdichtungsmittel, Dichtungsfolien, Abdichtungssysteme, Fugenbänder, Abscheideranlagen u. a.
- Ortsübersichtsplan (Kopie eines handelsüblichen Ortsplans ist ausreichend, wobei das Grundstück zu markieren ist)
- Liegenschaftskarte (das Grundstück und der Standort der Tankanlage sind zu markieren) mit Flurstücksbezeichnungen
- Grundrisszeichnung (wenn Tankstelle im Gebäude), M = 1 : 100, die Zeichnung muss folgende Angaben enthalten: Anordnung der Lagerbehälter, Standort der Zapfsäule bzw. der Schlauchbefestigung, Wirkbereich des Abfüllplatzes (Länge x Breite, mind. horizontale Schlauchlänge zuzüglich 1 m), Anfahrschutz, Überdachung sowie ggf. Gefälleangaben, Aufkantungen, Bodenabläufe, Auffanggruben
- Tankprüfzeugnisse, ggf. Bauartzulassungen und Bauzeichnung Lagerbehälter
- Zulassungsbescheide für Sicherheitseinrichtungen wie Abgabeeinrichtung, Leckanzeige und Grenzwertgeber
- Bauartzulassung für Abdichtsystem des Betankungsbereiches
- Dokumentation zur Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens
- Bauantrag - direkt mit dem zuständigen Bauordnungsamt klären
 - Lagertanks bis 10 m³: gemäß Nr. 5.1 des Anhangs zu § 60NBauO verfahrensfrei
 - Lagertanks ab 10 m³: genehmigungspflichtig
- Bauzeichnung der Abscheideranlage
- Bemessung der Abscheideranlage nach DIN EN 858-2 i. V. m. DIN 199-100

Anlagendokumentation

Es ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV), welche die wesentlichen Informationen über die EVT enthält, wie z. B. Unterlagen über den Lagerbehälter, den Abfüllplatz, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, Prüfberichte der Sachverständigenprüfungen zu erstellen.

Betriebsanweisung: Merkblatt

Es ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

Zu beachten

- Im Bereich der Tankstelle besteht Rauchverbot (Hinweisschild ist erforderlich!)
- Es ist ein für die Brandklasse B zugelassener Feuerlöscher von mindesten 6 kg dauerhaft vorzuhalten.
- Es ist ausreichend Bindemittel dauerhaft vorzuhalten. Verunreinigtes Ölbindemittel ist als Sonderabfall zu entsorgen.
- Für **mobile Tankanlagen**, die lediglich **kurzzeitig** und an **ständig wechselnden** Orten eingesetzt werden, gelten abweichende Anforderungen. Zu beachten ist: das **Betriebsgelände** gilt als **ein Ort**.

7. Stilllegung der Eigenverbrauchstankstelle

Das Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage. Hierfür ist der Lagerbehälter zu entleeren und zu reinigen. Ferner sind Tankstellen gegen die unbeabsichtigte weitere Benutzung zu sichern. Es darf von der Anlage keine Gefahr mehr für die Umwelt ausgehen. Die Arbeiten an der Tankanlage sind von einem nach dem WHG zertifizierten Fachbetrieb auszuführen. Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen ist ein Sachverständiger zur Stilllegung hinzuzuziehen. Die Stilllegung jeder Anlage ist der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

8. Erläuterung der Fußnoten

1 - Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis

Für die Bestandteile einer Tankstelle, wie z. B. der Lagerbehälter, die Überfüllsicherung, das Leckanzeigegerät, der Abfüllplatz ist ein Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (Allgemein Bauaufsichtliche Zulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik - DIBt oder ein Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste) erforderlich.

2 - Vollschnlauchsystem

Bei diesem System ist der Befüllschnlauch ständig mit Dieseldieselkraftstoff befüllt. Am Tankfahrzeug ist er fest und dauerhaft montiert und in der Regel auf einer Haspel aufgerollt. Die Befüllung des Lagerbehälters erfolgt mittels einer am Befüllschnlauch installierten Trockenkupplung oder einer selbsttätig schließenden Zapfpistole

3 - Selbsttätig schließende Zapfpistole

Bei selbsttätig schließenden Zapfpistolen wird der Befüllvorgang automatisch gestoppt, bevor der zu betankende Behälter überläuft. Bei selbsttätig schließenden Zapfpistolen ohne Feststeller (Arretierung) muss der Betätigungshebel während des gesamten Befüllvorgangs festgehalten werden. Wird der Hebel losgelassen, stoppt der Auslauf von DK.